

eVernehmlassung

Dorf, 15. Januar 2020

Vorentwurf für eine Mehrwertausgleichsverordnung (MAV): Vernehmlassung; Stellungnahme Zürcher Planungsgruppe Weinland

Die Vernehmlassung erfolgt online mit einem Fragebogen. Darin kann jeweils pro Paragraph ein Änderungsvorschlag mit Begründung verfasst werden. Darüber hinaus können grundsätzliche Rückmeldungen zum Vorentwurf der MAV formuliert werden.

Die Textbausteine werden nach der Diskussion im Vorstand anhand des Online-Formulars an die zuständige Stelle beim Kanton Zürich übermittelt.

E Städtebauliche Verträge (§ 24-27)

Das Mehrwertausgleichsgesetz schafft die Grundlage, um den Ausgleich mittels städtebaulichen Verträgen (anstelle einer Abgabe) vorzunehmen. Dies begrüsst die Region.

F. Mehrwertausgleichsfonds

1. Kantonaler Fonds (§ 31)

§ 31. ¹Beiträge für die Entschädigung der Gemeinden bei Auszonungen nach § 16 Abs. 1 lit. a MAG haben gegenüber Massnahmen der Raumplanung nach lit. b Vorrang.

²Zur Gewährleistung des Vorrangs werden Beiträge an Massnahmen der Raumplanung nur soweit geleistet, als der Fondsbestand 3 Mio. Franken nicht unterschreitet.

Die ZPW begrüsst die Möglichkeit, dass die Mittel aus dem kantonalen Mehrwertausgleichsfonds neben Entschädigungen bei Auszonungen auch für Massnahmen der Raumplanung von Kanton, regionalen Planungsverbänden und Gemeinden verwendet werden können (§ 15 MAG). Damit können wichtige Anreize für die Aufwertung der Siedlungs-, Landschafts- und Lebensqualität geschaffen werden. Mit der Voraussetzung, dass der Fondsbestand vor der Umsetzung raumplanerischer Massnahmen mindestens 3 Mio Franken betragen muss, werden diese Anreize allerdings wieder relativiert. Aus Sicht der ZPW ist in § 31 Abs. 2 MAV entsprechend eine Erhöhung der Flexibilität für die Umsetzung raumplanerischer Massnahmen zu prüfen.

Für die ZPW ist aus dem vorliegenden Entwurf nicht ersichtlich, wie die Verteilung von Beiträgen für raumplanerische Massnahmen an Kanton, Regionen und Gemeinden vorgenommen wird (z.B. ob die Unterstützungsbeiträge wieder in die entsprechenden Regionen zurückfliessen oder ob eine Priorisierung gemäss den Handlungsräumen des kantonalen Raumordnungskonzepts vorgenommen wird). Aus Sicht der ZPW müsste die Verteilung sachbezogen erfolgen. Eine Erläuterung des angedachten Verteilungsprozesses bzw. der Verteilungskriterien würde die Region entsprechend begrüssen.

2. Kommunale Fonds

§ 37. ¹ Beitragsberechtigt gemäss § 23 Abs. 1 MAG sind kommunale Massnahmen der Raumplanung wie:

- a. die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen und Erholungseinrichtungen und anderen öffentlich zugänglichen Freiräumen,
- b. die Verbesserung des Lokalklimas,
- c. die Verbesserung der Zugänglichkeit zu den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und zu öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen,
- d. die Erstellung von sozialen Infrastrukturen, die nicht der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,
- e. die Planungskosten für die Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen,
- f. die Verbesserung der Bau- und Planungskultur.

Die ZPW begrüsst die Möglichkeit, dass die Mittel aus dem kommunalen Mehrwertausgleichsfonds für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet werden können. Aus Sicht der Region sind die Gemeinden für das Instrument und die damit verbundenen Chancen mit geeigneten Mitteln zu sensibilisieren. Die Aktivitäten von Kanton und Regionen sind dabei zu koordinieren.